

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/11241, 18/11622, 18/11822 Nr. 6, 18/12151 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, kurz Strahlenschutzgesetz, wird die Grundnormen-Richtlinie 2013/59/EURATOM vom 5. Dezember 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass es in Deutschland für den Strahlenschutz nunmehr ein eigenes Gesetz geben wird.

Bedauerlicherweise geht die Bundesregierung bei der Umsetzung jedoch inkonsequent vor und nutzt die Möglichkeit, über die Maßgaben der Richtlinie hinauszugehen, nur an einzelnen Stellen. In weiten Teilen setzt ihr Gesetzentwurf die Richtlinie dagegen selbst dann eins zu eins um, wenn deren Vorgaben um Jahre hinter den Stand der deutschen Fachdebatte zurückfallen – gerade auch an entscheidenden Stellen. Dies führt dazu, dass das Gesetz dem wesentlichen Ziel eines möglichst guten Strahlenschutzes nicht gerecht wird.

Insbesondere ist unverständlich, wieso dem Gesetzentwurf abermals die Fehlannahme zugrunde gelegt wurde, dass niedrige Langzeit-Strahlenexposition weniger schädlich sei als kurzzeitige höhere Exposition. Diese Fehlannahme wurde vor Jahrzehnten im sogenannten Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (DDREF) abgebildet und führt zu fachlich nicht haltbaren, zu hohen Dosis-Grenzwerten. Sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Strahlenschutz-Kommission plädieren schon seit einigen Jahren für die Korrektur der o. g. Fehlannahme durch Abschaffung des DDREF oder seine Absenkung auf den Wert 1. Dies würde in der Regel zu einer Halbierung von Dosis-Grenzwerten führen. Darüber hinaus existieren von Fachleuten weitere Forderungen, mit denen sich die Bundesregierung mehr als bisher auseinander setzen muss.

Für beruflich strahlenexponierte Personen, also die Bevölkerungsgruppe, die in der Regel den höchsten Dosen ausgesetzt ist, muss der Strahlenschutz neben einer Grenzwerte-Halbierung unter anderem durch eine Erweiterung des Strahlenschutz-Registers gestärkt werden. Würden dort auch die Orte und Tätigkeiten erfasst, an bzw. bei denen die betroffene Person ihre Dosis konkret erlangt hat, wäre es möglich, Auffälligkeiten wie besonders hohe Dosen lokalisieren zu können und zielgenaue Abhilfe und Verbesserungen zu schaffen. Neben regulatorischen Verbesserungen sollte bei dieser Personengruppe angesichts der im Vergleich zur Normalbevölkerung bereits erhöhten Dosisbelastung auch das Risiko von Erfassungslücken in der Praxis evaluiert werden, um etwaige tatsächliche Zusatzbelastungen, die bislang unerkannt sind, identifizieren und abstellen zu können.

Für die Bevölkerung muss der Strahlenschutz neben verstärkter Aufklärung über Strahlenbelastungen im Alltag gerade in Notfallsituationen gestärkt werden. Hierzu ist die Maßnahmen-Planung nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen am oberen, sondern am unteren Ende der von der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP im Jahr 2007 empfohlenen Referenzwert-Bandbreite von 20 bis 100 Millisievert zu orientieren. Je anspruchsvoller und besser die Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall angelegt sein muss, umso eher ist es im Ernstfall möglich, die tatsächliche Strahlenbelastung möglichst gering zu halten. In diesem Sinne müssen auch die Anstrengungen zu einer praxistauglichen Umsetzung der neuen Vorgaben für den hiesigen AKW-Katastrophenschutz und die Diskussion zu den betreffenden Vorgaben unserer Nachbarstaaten mit AKW verstärkt werden.

Eine trotz ihrer radiologischen Bedeutung öffentlich verhältnismäßig wenig beachtete Strahlenbelastung ist die des natürlichen Gases Radon. Es ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs. Das Bundesamt für Strahlenschutz plädiert aus gesundheitlichen Gründen schon seit längerem dafür, für die Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen einen Referenzwert von 100 Becquerel pro Kubikmeter festzulegen. Der im Gesetzentwurf definierte Wert liegt jedoch um ein Dreifaches höher.

In Bezug auf den Bereich des Rückbaus von Atomkraftwerken (AKW) gibt es sowohl hinsichtlich der Risiken für die Bevölkerung als auch für das Personal im AKW Verbesserungsbedarf. So ist das 10-Mikrosievert-Konzept zur Freigabe von Rückbau-Material insbesondere vor dem Hintergrund der überfälligen DDREF-Abschaffung entsprechend neu zu regeln. Ferner sollte die eingeschränkte Freigabe künftig nicht mehr an Deponien der Klasse I erfolgen dürfen. Dass der Großteil des betreffenden Rückbau-Materials in den letzten Jahren auf Deponien der Klassen II oder III verbracht wurde, zeigt, dass diese Verschärfung in der Praxis problemlos möglich ist. Für den Strahlenschutz beim AKW-Rückbau existieren von Umweltverbänden und BürgerInnen-Initiativen weitere Forderungen, das Thema ist in der Öffentlichkeit umstritten. Die bisherigen Verfahren schaffen kein Vertrauen. Die Bundesregierung muss gerade vor dem Hintergrund der durch den Atomausstieg zunehmenden AKW-Rückbau-Vorhaben den Dialog mit der Bevölkerung suchen. Außerdem sollten gute Ansätze einzelner Bundesländer identifiziert und zum deutschlandweiten Maßstab gemacht werden.

Das gilt gerade auch in Bezug auf den Strahlenschutz für das Personal im AKW. Für diesen sollte unter anderem dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt werden, in Rückbau-Genehmigungen den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik zur Maßgabe zu machen. Es kann nicht sein, dass in einem Hochtechnologieland wie Deutschland Dekontaminationsmaßnahmen zum Teil wie noch vor Jahrzehnten von Hand durchgeführt werden – mit entsprechend höherer Strahlenbelastung für das Personal als bei automatisierten Verfahren.

Schließlich gibt es zu vielen Herausforderungen des Strahlenschutzes und ungeklärten Fragen der gesundheitsschädlichen Wirkung ionisierender Strahlung weiterhin erheblichen Forschungsbedarf. Es ist unvernünftig und inakzeptabel, als Atomausstiegsland weiterhin öffentliche Gelder für die Erforschung von Kernfusion, Transmutation und

Reaktoren der IV. Generation einzustellen. Dies muss endlich beendet werden. Die dann erheblichen freiwerdenden Mittel können unter anderem für eine Aufstockung des Etats für die Strahlenschutz-Forschung verwendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das Strahlenschutzgesetz konsequent am Ziel des Gesundheitsschutzes und Prinzip der Vorsorge auszurichten und hierzu insbesondere über die Regelungen der Grundnormen-Richtlinie hinauszugehen, wenn entsprechende Erkenntnisse bzw. Positionen hiesiger Fachkreise vorliegen. Unmittelbar müssen daher vor allem der Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (DDREF) abgeschafft oder auf den Wert 1 gesenkt und alle damit verbundenen Grenz- und Referenzwerte entsprechend abgesenkt werden. Ferner sollte die Bundesregierung in einen öffentlichen Fachdialog treten, um sinnvolle weitere Verschärfungen zu identifizieren. Dabei muss auch der Frage nachgegangen werden, wie radiologischer Reformbedarf zügiger umgesetzt werden kann. Dass es in Deutschland schon seit mehr als einem Jahrzehnt erhebliche Zweifel am DDREF gibt, dieser sich aber trotzdem unverändert im aktuellen Gesetzentwurf niederschlägt, zeigt, wie schwerfällig Verbesserungen im Strahlenschutz bislang stattfinden;
- den Strahlenschutz für beruflich strahlenexponierte Personen zu verbessern. Hierzu sind neben einer DDREF-bedingten Absenkung der Grenzwerte wie beispielsweise der zulässigen Höchstdosen für das Jahr von 20 auf 10 Millisievert und für das Berufsleben von 400 auf 200 Millisievert (§§ 77 und 78) weitere Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise sind im Gesetz die im Strahlenschutzregister gemäß § 170 zu erfassenden Daten um die Orte und Tätigkeiten zu ergänzen, an bzw. bei denen die Person ihre jeweilige Monatsdosis erlangt hat, um Auffälligkeiten und vordringlichen Verbesserungsbedarf identifizieren zu können. Ferner muss die Bundesregierung eine Evaluation etwaiger Erfassungslücken hinsichtlich der tatsächlichen Dosisaufnahme in der Praxis und ihrer Ursachen veranlassen;
- den Strahlenschutz für die Bevölkerung zu verbessern. Hierfür ist neben verstärkter Information über Strahlenbelastungen im Alltag im Gesetz unter anderem für die Planung von Schutzmaßnahmen bei Notfällen in § 93 ein Referenzwert von 20 Millisievert festzulegen, also die untere anstatt der oberen Grenze der Bandbreite aus der zugrundeliegenden ICRP-Empfehlung 103 vom März 2007 heranzuziehen. In Bezug auf den AKW-Katastrophenschutz sind die Anstrengungen zur Umsetzung der aktuellen hiesigen Vorgaben und – angesichts erheblicher Defizite – der Dialog mit unseren Nachbarstaaten mit Atomkraftwerken zu intensivieren. Im Hinblick auf radioaktive Rückstände ist § 61 um eine Nachweisführung für die zum Bevölkerungsschutz vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergänzen wie auch um die Pflicht, ein anstehendes Ausschöpfen des vorgegebenen Richtwerts von 1 Millisievert pro Jahr der zuständigen Behörde rechtzeitig vorab zu melden;
- den Radonschutz zu verbessern und hierzu neben verstärkter Information der Öffentlichkeit im Gesetz insbesondere den Referenzwert für die Radon-Konzentration in Aufenthaltsräumen in den §§ 124 und 126 von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter zu senken, also auf den vom Bundesamt für Strahlenschutz empfohlenen Wert;
- den Strahlenschutz im Bereich des AKW-Rückbaus zu verbessern. Hierfür sollen neben einer DDREF-bedingten Absenkung der betreffenden Grenzwerte beispielsweise eingeschränkt freigegebene Materialien aus dem AKW-Rückbau künftig nur noch auf Deponien der Klassen II und III verbracht werden dürfen. Ferner soll die Bundesregierung mit Umweltschutzverbänden, Bürgerinitiativen und anderen beteiligten Akteuren in einen Dialog zu Reformforderungen treten sowie gute Beispiele der Genehmigungs- und Aufsichtspraxis einzelner Bundesländer zum bundesweiten Maßstab machen.

- den Strahlenschutz durch eine Intensivierung der Forschung zu den Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt zu stärken. Hierfür sollen insbesondere Mittel verwendet werden, die die Bundesregierung bisher für die Erforschung von Kernfusion, Transmutation und Reaktoren der IV. Generation zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. April 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**